



Satzung

der **FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG** Stadtverband Schelklingen e.V.
in der Fassung vom 07.03.1995, geändert am 22.04.2013 und 15.10.2025

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FREIE WÄHLERVEREINIGUNG Stadtverband Schelklingen e.V. Er hat seinen Sitz in Schelklingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen. Er ist ein Stadtverband der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Der Verein unterstützt – auf Wunsch der gewählten Vertreterinnen und Vertreter – diese bei der Öffentlichkeitsarbeit, bei der Vorbereitung von Anträgen sowie in sonstigen kommunalpolitischen Angelegenheiten, unter Beachtung der Grundwerte des Grundgesetzes und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und zu der vorliegenden Satzung sowie zu Zielen der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V. sich bekennt.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

4. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Es beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Absatz 1, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten sowie bis zu drei weiteren Ausschussmitgliedern.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand nach Absatz 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 7 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus Vorstand, dem weiteren Vorstand und bis zu drei weiteren Ausschussmitgliedern.

§ 8 Kassenprüfer

Es werden ein oder zwei Kassenprüfer bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
 - b) Wahl des Vorstands.
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; zwischen zwei Versammlungen soll ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.
3. Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schelklingen und durch Mail unter der zuletzt dem Vorstand mitgeteilten Mailadresse; mit Bekanntgabe einer Mailadresse bestätigt das Vereinsmitglied gleichzeitig, über eine entsprechende technische Einrichtung zu verfügen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 11 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Stadtverband Schelklingen sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorstand eingegangen sind.

§ 14 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
4. Bei Auflösung des Standverbands ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.03.1995 in Kraft.